



Kantonsratsbeschluss

betreffend Objektkredit für archäologische Rettungsgrabung «Cham-Alpenblick II»

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 29. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1733.2 - 12881 an der Sitzung vom 29. Januar 2009 beraten und erstattet Ihnen hiermit den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage und Eintretensdebatte
2. Detailberatung
3. Antrag

1. Ausgangslage und Eintretensdebatte

Gemäss § 38 Abs. 2 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (BGS 423.11) sind Objektkredite über 2.0 Mio. Franken für archäologische Grabungen durch den Kantonsrat zu beschliessen. Der Regierungsrat beantragt für die Rettungsgrabung Cham-Alpenblick II (bzw. Cham-Bachgraben) insgesamt 4.27 Mio. Franken. Er ist jedoch der Ansicht, dass der Kantonsrat vorerst eine Tranche von 2.0 Mio. Franken freigeben soll, während dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt wird, die restliche Kreditlimite nach Vorliegen von entsprechenden Erkenntnissen bei Bedarf freizugeben.

Details zur Rettungsgrabung und zur ersten Tranche des Objektkredites finden sich in der regierungsrätlichen Vorlage Nr. 1733.1 - 12880. Die zu erwartenden Kosten sind hier transparent ausgewiesen. Es handelt sich dabei nicht nur um die reinen Grabungskosten sondern auch um die nachgelagerten Aufwendungen für die Dokumentationen, vorsorgliche Konservierungen und naturwissenschaftliche Analysen. Nicht enthalten sind die nachhaltige Konservierung und die allfällig notwendige Restaurierung der archäologischen Funde sowie deren Ausstellung oder Aufbewahrung. Diese Arbeiten sind gemäss § 8 des Denkmalschutzgesetzes durch das Museum für Urgeschichte vorzunehmen. Aufgrund der vorliegenden Informationen war Eintreten in der Stawiko trotz der hohen Kosten unbestritten.

Auch die vorberatende Kommission ist gemäss ihrem Bericht Nr. 1733.3 - 12976 auf das Geschäft einstimmig eingetreten. Sie beantragt allerdings, dass der Kantonsrat sofort den gesamten Kredit von maximal 4.27 Mio. Franken freigeben soll. Die Stawiko ist hier dezidiert anderer Meinung. Wir unterstützen einstimmig den Antrag des Regierungsrates, wonach dieser den Restkredit – ganz oder teilweise – freigeben kann, sofern die Ergebnisse der ersten Ausgrabungen dies rechtfertigen. Somit wird der Gesamtregierungsrat zu gegebener Zeit aufgrund von aktuellen Informationen über die allfällige weitere Beanspruchung des vom Kantonsrat genehmigten Kredites entscheiden. Wir halten ausdrücklich fest, dass dadurch mit keinen Bauverzögerungen zu rechnen ist, da ein entsprechender Regierungsratsbeschluss bei Vorliegen der notwendigen Informationen sehr schnell erfolgen kann.

Die vollständige Finanztafel ist auf Seite 3 des Berichtes der vorberatenden Kommission wiedergegeben. Sie zeigt die zeitliche Aufteilung der Kosten, sofern der ganze Kredit freigegeben und benötigt wird. Die von der Bauherrschaft in Aussicht gestellte Kostenerstattung für den Voraushub ist in der Tabelle nicht enthalten, weil deren Höhe noch nicht bekannt ist.

2. Detailberatung

Zur besseren Übersicht findet sich in der Beilage zu unserem Bericht die Synopse, in welcher die Anträge des Regierungsrates, der vorberatenden Kommission und diejenigen der Stawiko nebeneinander aufgeführt sind.

Bei § 1 Abs. 1 stimmen wir dem Antrag der vorberatenden Kommission einstimmig zu, die Objektkreditlimite auf **maximal** 4.27 Mio. Franken festzusetzen.

Bei § 1 Abs. 2 folgen wir einstimmig dem Antrag des Regierungsrates, wonach der Kantonsrat vorerst eine Tranche von 2.0 Mio. Franken freigibt. Unsere Überlegungen dazu sind im Kapitel Eintretensdebatte formuliert.

Zu § 1 Abs. 3 halten wir einstimmig fest, dass der Regierungsrat nicht zwingend den ganzen Restkredit von 2.27 Mio. Franken freigeben muss. Im Weiteren unterstützt die Stawiko mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen den Eventualantrag der vorberatenden Kommission, wonach die Erkenntnisse von **sehr** hohem Wert und nicht einfach von hohem Wert sein müssen. Wir beantragen folgende Formulierung:

«Der Regierungsrat kann den Restkredit **ganz oder teilweise** freigeben, wenn sich im Verlaufe der Ausgrabungen zeigt, dass mit einer Ausdehnung der Untersuchungen zusätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse von **sehr** hohem Wert zu erwarten sind.»

§ 2 Abs. 2 ist nicht mehr notwendig, da die Chamer Stimmberechtigten den Bebauungsplan angenommen haben.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage 1733.2 - 12881 einzutreten und ihr gemäss den Anträgen der Staatswirtschaftskommission (siehe Synopse in der Beilage) zuzustimmen. Die Stimmverhältnisse zu unseren Anträgen entnehmen Sie bitte den vorstehenden Ausführungen.

Zug, 29. Januar 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper

Beilage:

– Synopse der Stawiko

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für archäologische Rettungsgrabung «Cham-Alpenblick II»

Antrag des Regierungsrates vom 30. September 2008	Antrag der vorbereitenden Kommission vom 17. Dezember 2008	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 29. Januar 2009
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>¹ Für die Durchführung einer archäologischen Rettungsgrabung im Bereich der geplanten Wohnüberbauung «Alpenblick II» in Cham wird ein Objektkredit von 4,27 Millionen Franken bewilligt.</p> <p>² Der Kantonsrat gibt nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Kredittranche von zwei Millionen Franken frei.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann den Restkredit freigeben, wenn sich im Verlaufe der Ausgrabungen zeigt, dass mit einer Ausdehnung der Untersuchungen zusätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse von hohem Wert zu erwarten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>¹ Für die Durchführung einer archäologischen Rettungsgrabung im Bereich der geplanten Wohnüberbauung «Alpenblick II» in Cham wird ein Objektkredit von maximal 4,27 Millionen Franken bewilligt.</p> <p>² gestrichen.</p> <p>³ gestrichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>¹ Für die Durchführung einer archäologischen Rettungsgrabung im Bereich der geplanten Wohnüberbauung «Alpenblick II» in Cham wird ein Objektkredit von maximal 4,27 Millionen Franken bewilligt.</p> <p>² Der Kantonsrat gibt nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Kredittranche von zwei Millionen Franken frei.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann den Restkredit ganz oder teilweise freigeben, wenn sich im Verlaufe der Ausgrabungen zeigt, dass mit einer Ausdehnung der Untersuchungen zusätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse von sehr hohem Wert zu erwarten sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>² Sofern der Bebauungsplan betreffend «Alpenblick II, Änderung des Bebauungsplanes Alpenblick» durch das Stimmvolk der Gemeinde Cham abgelehnt wird, fällt dieser Antrag des Regierungsrates dahin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>² gestrichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>² gestrichen.</p>